



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus
Am Ehrenmal
59964 Medebach-Referinghausen

Datum: 24.06.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
48.03
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Stanek
birgit.stanek@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3045
Fax:

Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg

Kurzmitteilung

Staatliche Genehmigung von Friedhofsgebührenordnungen;
Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Kath. Kirchengemeinde St.
Nikolaus, Referinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die beigefügten Unterlagen

- übersende ich mit der Bitte um
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Erledigung |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe bis zum | <input type="checkbox"/> Prüfung |
| <input type="checkbox"/> Berichtigung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme bis zum |
| <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> Anruf |
| <input type="checkbox"/> Weiterleitung an | |
- übersende ich
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> zuständigkeitshalber | <input type="checkbox"/> unter Bezugnahme auf das |
| <input type="checkbox"/> zum Verbleib | Ferngespräch vom |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | |
- sende ich
- | | |
|---|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> nach Kenntnisname zurück. | <input type="checkbox"/> zurück. |
| <input type="checkbox"/> Ohne nähere Angaben zum Sachverhalt bzw. ohne Angaben eines Aktenzeichens meines Hauses kann der Vorgang leider nicht bearbeitet werden. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nach Erledigung zurück. | |
- Ich erinnere an die Erledigung meines Schreibens vom
- Ich bitte, mir folgende Unterlagen zu übersenden:
- Auf Ihr Schreiben vom 04.06.2024 nehme ich Bezug.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Stanek

Anlagen:
Friedhofsgebührensatzung (2x)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde **St. Nikolaus in Referinghausen** hat mit Beschluss vom 28.3.2024 für den katholischen Friedhof in Referinghausen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 28.3.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	300,-- €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	450,-- €
c) Urnenreihengrabstätte	300,-- €
d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	entfällt
e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengräber)	650,-- €
f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte	300,-- €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus <u>2</u> Grabstellen (pro Grabstelle <u>450,--</u> €)	900,-- €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus <u>2</u> Grabstellen (pro Grabstelle <u>300,--</u> €)	600,-- €
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte	300,-- €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

- Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

- Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.
Diese beträgt $\frac{1}{30}$ der Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten, sowie $\frac{1}{25}$ bei Urnenwahlgrabstätten, für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung
10,-- €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter
10,-- €

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Leichenkammer
Benutzung der Leichenkammer | entfällt |
| 2. Friedhofskapelle
Benutzung der Friedhofskapelle | 50,-- € |
| 3. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau
Leihgebühr für das zur Verfügung gestellte Material | 50,-- € |
| 4. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
Die Gräber werden von Beauftragten der Kirchengemeinde oder zugelassenen Gewerbetreibenden ausgehoben und wieder verfüllt. Auftrag und Kosten werden in direkter Abwicklung vom Nutzungsberechtigtem erledigt. | |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung
Wird durch die Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung des § 11 der Friedhofssatzung, beauftragt. Die Kosten trägt in direkter Abrechnung der Antragsteller.
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
Wird durch die Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung des § 11 der Friedhofssatzung, beauftragt. Die Kosten trägt in direkter Abrechnung der Antragsteller.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Sonstige Gebühren

Bei Bedarf kann durch Beschluss des Kirchenvorstands, eine notwendige Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben werden.
Der Kirchenvorstand hat am 21.9.2022 einstimmig beschlossen, dass eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr von **200,-- €** erhoben wird. Diese Gebühr wird ab sofort bei jedem Todesfall mit dem Gebührenbescheid berechnet.

Weitere, Sonstige Gebühren können nur mit ausreichender Begründung eingeführt werden.

Referinghausen, den 28.03.2024
Siegel des Kirchenvorstandes



Der Kirchenvorstand

[Handwritten signatures]
Stellv. Vorsitzender Mitglied Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 24.05.2024
Az.: 610A12234.30,10#63203/13111-2023
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 25.6.24

Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag

